Allgemeinverfügung

der Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Fertigstellung (FdF) von Gewässerstrecken des Berzdorfer Sees gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)¹ Gz.: 47-4062/9/7

Vom 9. August 2022

Die Landesdirektion Sachsen erlässt auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG die nachfolgende

Allgemeinverfügung:

Für die in der Übersichtskarte blau dargestellte Gewässerstrecke des Berzdorfer Sees (Tagebaurestgewässer Berzdorf) wird **festgestellt**, dass diese für die Nutzung fertiggestellt ist und ganzjährig in dem unter Ziffer I. festgelegten Umfang und Geltungsbereich von jedermann im Rahmen des Schifffahrtsrechts mit Wasserfahrzeugen befahren werden kann:

- I. Umfang und Geltungsbereich der Feststellung der Fertigstellung
- I.1. Die Schifffahrt ist gemäß Anlage 2 Nr. 2 Spalte 4 zu § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG auf folgende Wasserfahrzeuge beschränkt:
 - Fahrgastschiffe,
 - nichtmotorangetriebene Sportboote sowie
 - motorangetriebene Sportboote.
- I.2. Abweichend von den Beschränkungen unter Ziffer I.1 dieser Allgemeinverfügung wird ebenso das Befahren mit nichtmotorangetriebenen und motorangetriebenen Wasserfahrzeugen
 - der Schifffahrtsbehörde, der Polizei, der Feuerwehr, des Zivil- und Katastrophenschutzes, der Streitkräfte, des Zolldienstes, der Wasserbehörden, der Fischereiaufsicht, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben geboten ist,
 - öffentlich-rechtlicher Anstalten oder Körperschaften oder als gemeinnützig anerkannter Körperschaften, wenn Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder gesundheitliche Schäden abzuwenden; sowie zu Bereitschaftsund Übungszwecken, soweit dies zur Erfüllung der vorstehenden Aufgaben geboten ist,
 - des Fischereiausübungsberechtigten,



Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBI. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBI. S. 287) geändert worden ist

- der Personen, die einen Fischereiausübungsberechtigten bei der Ausübung der Fischerei, ausgenommen dem Fischfang mit der Handangel und dem Köderfischfang mit dem Senknetz, unterstützen (Fischereigehilfen),
- und des Trägers der Unterhaltungslast für das Gewässer oder deren Beauftragten

zugelassen.

- I.3. Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung wird wie folgt begrenzt:
 - <u>südwestlich</u> durch die nicht befahrbare Wasserfläche aus Gründen des Naturschutzes (Avifauna) entlang folgender Koordinaten:

Koordi- naten	UTM-Koordinaten ²		WGS84 (GPS-kompatibel) ³	
	Ostwert	Nordwert	Länge	Breite
N1	33495035,0	5658139,0	14,929126	51,074742
N2	33495097,7	5658217,5	14,930020	51,075448
N3	33495162,1	5658298,2	14,930938	51,076174
N4	33495226,5	5658378,9	14,931856	51,076900
N5	33495290,9	5658459,5	14,932774	51,077626
N6	33495355,3	5658540,2	14,933692	51,078352
N7	33495419,7	5658620,8	14,934611	51,079077
N8	33495484,1	5658701,5	14,935529	51,079803
N9	33495548,5	5658782,1	14,936447	51,080529
N10	33495612,9	5658862,8	14,937365	51,081255
N11_	33495677,2	5658943,4	14,938284	51,081980
N12	33495741,6	5659024,1	14,939202	51,082706
N13	33495806,0	5659104,7	14,940121	51,083432
N14	33495870,4	5659185,4	14,941039	51,084158
N15	33495934,8	5659266,0	14,941957	51,084883
N16	33495999,2	5659346,7	14,942876	51,085609
N17	33496063,6	5659427,3	14,943794	51,086335
N18	33496128,0	5659508,0	14,944713	51,087060
N19	33496101,0	5659601,6	14,944326	51,087902
N20	33496074,0	5659695,2	14,943940	51,088743
N21	33496047,0	5659788,8	14,943553	51,089585
N22	33496020,0	5659882,4	14,943167	51,090426

Amtliches Lagereferenzsystem ETRS89_UTM33N (Universales Transversales Mercator-Koordinatensystem der Zone 33 Nord bezogen auf das Europäische terrestrisches Referenzsystem 1989)

³ GPS-Koordinaten im geodätischen Referenzsystem World Geodetic System 1984 (WGS 84)



N23	33495993,0	5659976,0	14,942780	51,091268
N24	33495966,0	5660069,6	14,942394	51,092109
N25	33495939,0	5660163,2	14,942007	51,092951
N26	33495912,0	5660256,8	14,941620	51,093792
N27	33495885,0	5660350,4	14,941234	51,094634
N28	33495858,0	5660444,0	14,940847	51,095475

<u>nordwestlich</u> durch die nicht befahrbare Wasserfläche aus Gründen des Naturschutzes (Avifauna) entlang folgender Koordinaten:

Koordi- naten	UTM-Koordinaten		WGS84 (GPS-kompatibel)	
	Ostwert	Nordwert	Länge	Breite
N29	33496352,0	5660574,0	14,947900	51,096648
N30	33496378,6	5660507,5	14,948281	51,096050
N31	33496406,0	5660439,0	14,948673	51,095434
N32	33496513,8	5660439,7	14,950213	51,095441
N33	33496621,7	5660440,4	14,951753	51,095448
N34	33496729,5	5660441,1	14,953293	51,095455
N35	33496837,3	5660441,7	14,954832	51,095461
N36	33496945,2	5660442,4	14,956372	51,095467
N37	33497053,0	5660443,0	14,957912	51,095474
N38	33497096,3	5660536,2	14,958529	51,096312
N39	33497139,5	5660629,4	14,959147	51,097150
N40	33497182,8	5660722,5	14,959764	51,097988
N41	33497226,1	5660815,7	14,960381	51,098826
N42	33497269,4	5660908,9	14,960999	51,099664
N43	33497312,6	5661002,1	14,961616	51,100503
N44	33497355,9	5661095,3	14,962233	51,101341
N45	33497399,2	5661188,5	14,962851	51,102179
N46	33497442,5	5661281,6	14,963468	51,103017
N47	33497485,7	5661374,8	14,964085	51,103855
N48	33497529,0	5661468,0	14,964703	51,104693
N49	33497454,5	5661542,7	14,963637	51,105365
N50	33497379,9	5661617,4	14,962572	51,106036
N51	33497305,4	5661692,2	14,961507	51,106708
N52	33497230,8	5661766,9	14,960441	51,107379
N53	33497156,3	5661841,6	14,959376	51,108051
N54	33497083,0	5661915,0	14,958329	51,108711



• <u>im Übrigen</u> durch die Uferlinie des Berzdorfer Sees bei einem Wasserstand von 186,55 m NHN DHHN 2016 [186,50 m NN].

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist der beigefügten Übersichtskarte (M 1:20.000) zu entnehmen. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

II. Wirksamkeit

Diese Allgemeinverfügung wird am 12. September 2022 wirksam.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lds.sachsen.de/kontakt abrufbar.

IV. Hinweise

- 1. Die Allgemeinverfügung kann zusammen mit der Begründung bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden während folgender Dienststunden eingesehen werden:
 - Montag und Mittwoch von 09:00 bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 bis 15:00 Uhr,
 - Dienstag und Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 bis 18:00 Uhr.
 - Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr.

Es wird empfohlen, die Einsichtnahme vorab telefonisch zu vereinbaren.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, diese im Internetportal der Landesdirektion Sachsen (http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung) in der Rubrik Umweltschutz/Wasserwirtschaft einzusehen.

- 2. Die Ausübung der Schifffahrt im Rahmen dieser Allgemeinverfügung erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr.
- 3. Die Allgemeinverfügung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. So wird u. a. darauf hingewiesen, dass diese nicht zur Benutzung fremder Grundstücke bzw. wasserbaulicher Anlagen (Stege o. ä.) berechtigt.

4. Die Allgemeinverfügung befreit nicht von der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie der Einholung erforderlicher Erlaubnisse, Genehmigungen, Bewilligungen bzw. Gestattungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die bei der Ausübung der Schifffahrt zu beachten sind. Nutzungen über den Umfang und/oder den Zweck gemäß Ziffer I. der Allgemeinverfügung hinaus bedürfen einer separaten Nutzungsgenehmigung der zuständigen Wasserbehörde. Dies betrifft auch den Gemeingebrauch, wie Baden u. a.

Im Übrigen lässt die Allgemeinverfügung sonstige öffentlich-rechtliche Verpflichtungen und Entscheidungen (wie Abschlussbetriebspläne) sowie öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (wie den Rahmenvertrag zur Nutzung der Tagebaurestseen vor deren endgültiger Fertigstellung vom 18. Juni 2015 [RV Zwischennutzung Seen in Sachsen, http://www.bergbau.sachsen.de/8193.html]) unberührt.

So wird u. a. darauf hingewiesen, dass durch den Erlass dieser Allgemeinverfügung die Sächsische Schifffahrtsverordnung (SächsSchiffVO)⁴ in ihrer jeweils geltenden Fassung gilt. Folglich gelten auf dem Berzdorfer See unbeschadet dieser Allgemeinverfügung insbesondere die Verbote gemäß § 7 Abs. 3 SächsSchiffVO.

Ohne gesonderte Ausnahmegenehmigung der Sächsischen Schifffahrtsbehörde ist demzufolge das

- Schleppen von Flugkörpern wie Flugdrachen, Drachenfallschirmen und ähnlichen Geräten,
- Kite-Surfing sowie Wasserskilaufen,
- Benutzen von Amphibienfahrzeugen, Unterwasserfahrzeugen, Wassermotorrädern, Wasserbikes, Wasserkatzen und ähnlichen Kleinfahrzeugen, unabhängig von ihrer Antriebsart,

verboten.

- 5. Diese Allgemeinverfügung gemäß Ziffer I. berechtigt (ohne Zustimmung der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH LMBV mbH) nicht zur Nutzung sowie jeglichem wie auch immer geartetem Aufenthalt von Personen in landseitigen Sperrbereichen der LMBV mbH, da in selbigen aufgrund möglicher Rutschungen Lebensgefahr besteht.
- 6. Die Durchführung notwendiger Maßnahmen der LMBV mbH aus berg- und wasserrechtlichen Verpflichtungen heraus ist zu beachten.
- 7. Der ehemalige Tagebau Berzdorf steht noch unter Bergaufsicht. Sperrungen des Gewässers Berzdorfer See, das in der Tagebauhohlform entstanden ist, sind aus geotechnischen oder bergtechnischen Gründen oder Gründen der Sicherheit und der Gefahrenabwehr unbeschadet dieser Allgemeinverfügung seitens des Sächsischen Oberbergamtes bis zur Entlassung aus der Bergaufsicht jederzeit möglich; im Einzelfall, insbesondere nach Entlassung aus der Bergaufsicht, auch seitens der zuständigen Schifffahrtsbehörde, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Sächsische Schifffahrtsverordnung vom 12. März 2004 (SächsGVBI. S. 123), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. August 2014 (SächsGVBI. S. 459) geändert worden ist.

8. Beim Berzdorfer See sind in den Wasserspiegellagen

186,05 m NHN DHHN 2016 [186,00 m NN]

bis

186,55 m NHN DHHN2016 [186,50 m NN]

jahreszeitlich und betriebsbedingt unterschiedliche Wasserspiegelschwankungen zu erwarten, die nachteilige Auswirkungen auf die Nutzung der unter den Ziffern I.1. und I.2. genannten Wasserfahrzeuge haben können. Hierauf beruhende Schäden liegen im alleinigen Verantwortungsbereich der Nutzer. Auf mögliche Untiefen in Abhängigkeit des Wasserstandes, insbesondere in Ufernähe, wird hingewiesen. Es obliegt den Wasserfahrzeugführern, sich im Zweifelsfalle (insbesondere in Niedrigwasserzeiten) über die aktuelle Wassertiefe (Flutungsstand) im Berzdorfer See im Internetportal der LMBV mbH unter

https://www.lmbv.de

zu erkundigen.

9. Die nicht befahrbaren Gewässerstrecken des Berzdorfer Sees, wasserseitig begrenzt durch die Koordinaten N1 bis N28 sowie N29 bis N54, werden aufgrund der Vorgaben des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht zur Schifffahrt freigegeben.

So wird insoweit darauf hingewiesen, dass

- der Berzdorfer See eine nationale Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgewässer der europäischen Vogelarten Blässhuhn (Fulica atra), Tafelente (Aythya ferina) und Haubentaucher (Podiceps cristatus) sowie verschiedener nordischer Gänse, insbesondere der Blässgans (Anser albifrons) und der Saatgans (Anser fabalis) aufweist. Daneben sind im Winterhalbjahr auch einzelne Vertreter stark gefährdeter Arten wie der Kurzschnabelgans (Anser brachyrhynchus), der Zwerggans (Anser erythropus) und der Rothalsgans (Branta ruficollis) anzutreffen. Weiterhin ist der Berzdorfer See Schlafplatz für Lach- (Chroicocephalus ridibundus), Sturm- (Larus canus) und Großmöwen (Larus spec.) und besitzt eine überregionale Bedeutung als Mausergewässer der europäischen Vogelarten Gänsesäger (Mergus merganser) und Haubentaucher (Podiceps cristatus) sowie als Übersommerungsgewässer der europäischen Vogelart Prachttaucher (Gavia arctica).
- die Bereiche im nordwestlichen und südwestlichen Teil des Sees für die Eignung des Berzdorfer Sees als Mausergewässer des Gänsesägers und des Haubentauchers sowie als Übersommerungsgewässer des Prachttauchers essentiell sind. Bei regelmäßiger Störung der Mauserpopulationen des Gänsesägers und des Haubentauchers durch Bootsverkehr auf der gesamten Fläche des Berzdorfer Sees bzw. bei regelmäßiger Störung der rastenden, überwinternden und übersommernden Populationen der oben genannten europäischen Vogelarten sind daher aus Sicht der Naturschutzbe-



hörden Beeinträchtigungen der Vitalität und Kondition der Individuen und damit mittelfristig Verschlechterungen der Erhaltungszustände der entsprechenden lokalen Population zu erwarten.

- Teilflächen des südwestlichen Sperrbereichs darüber hinaus Bestandteil des Naturschutzgebiets "Rutschung P" sind, in dem es nach § 4 der am 3. Dezember 2007 erlassenen Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden (u. a.) bereits verboten ist, das Gebiet mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art zu befahren.
- derjenige ordnungswidrig handelt,
 - wer entgegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein wild lebendes Tier der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich stört. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
 - → wer entgegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der wild lebenden Tiere besonders geschützter Arten aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört. Dies setzt keine physische Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte voraus, vielmehr sind von dem Verbot alle Handlungen umfasst, die die Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachhaltig beschädigen.
- 10. Auf der Grundlage der Allgemeinverfügung zur FdF Berzdorfer See können auch Erlaubnisberechtigte mit einem gültigen, durch den Fischereiausübungsberechtigten ausgestellten Erlaubnisschein (Erlaubnisscheininhaber gemäß § 19 SächsFischG) die Gewässerstrecken des Berzdorfer Sees (zum Zwecke des Fischfangs mit Handangeln) mit nichtmotorangetriebenen und motorangetriebenen Sportbooten befahren.

Dies gilt ausschließlich für den Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung. Die Nutzung der nicht zur Schifffahrt freigegebenen Gewässerstrecken des Berzdorfer Sees - wasserseitig begrenzt durch die Koordinaten N1 bis N28 sowie N29 bis N54 - bedarf der gesonderten Zulassung durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Görlitz.

Regina Kraushaar Präsidentin

Anlagen

Übersichtskarte Begründung